

gelangt am 14.05.2014

Amtsgericht Frankfurt am Main

**Geschäftsnummer:
973 Cs 3280 Js 252051/21**

Rechtskräftig seit 17.07.2014
Frankfurt (Main), 18.05.2014

Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

gez. Unterschrift



Urteil Im Namen des Volkes

In der Strafsache

gegen

wegen

Gebrauchs unrichtiger Gesundheitszeugnisse

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main – Strafrichter – aufgrund der Hauptverhandlung vom 22.07.2022 und 09.08.2022, an der teilgenommen haben:

als Strafrichterin

als Beamte der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwältin Ringeisen
als Verteidigerin

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten hat die Staatskasse zu tragen.

Gründe:

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 Satz 2 StPO)

I.

In dem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main vom 16.12.2021 wird dem Angeklagten zur Last gelegt, um eine Behörde über seinen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugnis der in den § 277 und § 278 StGB bezeichneten Art Gebrauch gemacht zu haben.

Der Angeklagte soll am 23.07.2021 um 13:20 Uhr am Flughafen in Frankfurt am Main ein Schriftstück, das mit den Worten „ärztliches Attest“ überschrieben und auf den 28.11.2020 datiert gewesen sein soll, genutzt haben. In dem Schriftstück soll die Diagnose einer „CO2-Vergiftung durch Gesichtsmaske“ ärztlich von einem in Hamburg ansässigen Dr. med. Walter Weber bescheinigt worden sein, weil der Angeklagte keine Mund-Nasenbedeckung zum Schutz vor der Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus tragen wollte.

Dieses Schriftstück soll der Angeklagte unter anderem der Zeugin : vorgezeigt haben, die als Polizistin bei der Bundespolizeiinspektion I beschäftigt gewesen sein soll, um aufgrund einer angeblichen gesundheitlichen Beeinträchtigung eine Befreiung von der in dem dortigen Bereich geltenden Maskenpflicht zu fingieren.

II.

Der Angeklagte war aus rechtlichen Gründen freizusprechen, da ihm die zur Last gelegte Tat nicht nachzuweisen war. Zwar konnte nicht ausgeschlossen werden, dass das von dem Angeklagten genutzte Schriftstück tatsächlich unrichtig war iSd. § 279 StGB a.F. Allerdings kommt es im Rahmen der Strafbarkeit des § 279 StGB nicht darauf an, ob vor der Ausstellung des Attestes auch eine körperliche Untersuchung der Angeklagten stattgefunden hat. Entscheidend ist vielmehr die Unwahrheit der Aussage über den Gesundheitszustand als solchen (Bayerisches OLG, Urt. V. 18.07.2022, 203 StRR 179/22). Die Zeugin hat glaubhaft bekundet, dass der Angeklagte unter solchen gesundheitlichen Beschwerden leidet, die zu einer Befreiung von der Maskenpflicht führen.

III.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 1 StPO.